

Satzung der Gemeinde Weilheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kita-Gebührensatzung) vom 22.07.2019

(zuletzt geändert durch Satzung vom 27.07.2020)

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Weilheim betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTagG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind die Kindergärten in den Ortsteilen Weilheim und Nöggenschwil mit folgenden Betreuungsformen:

1. Halbtageskindergarten:

Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 22,5 Std./Woche am Vor- oder Nachmittag für Kinder im Alter von 3- 6 Jahren.

2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten:

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 - 35 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren.

3. Kinderkrippen:

Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 30-35 Std./Woche für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

Eine Abmeldung zum Ende des Monats Juli vor der Einschulung ist nicht möglich.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.

(2) Gebührenmaßstab ist

- die Art der Einrichtung,
- der Umfang der Betreuungszeit,
- das Alter des Kindes
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschildners

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschildners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschildners leben, werden nicht berücksichtigt. Maßgebend für die Anrechnung der Kinder ist die Begründung des Hauptwohnsitzes am hiesigen Wohnort des Personensorgeberechtigten. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

Gebührensätze ab dem 01.09.2020				
Betreuungsform	1-Kind-Familie €/Monat	2-Kind-Familie €/Monat	3-Kind-Familie €/Monat	4-Kind-Familie €/Monat
1. Halbtageskindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1)	90,00 €	70,00 €	46,00 €	15,00 €
2. Kindergarten mit verl. Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)	119,00 €	92,00 €	61,00 €	20,00 €
3. Kinderkrippen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)	352,00 €	261,00 €	177,00 €	70,00 €

Betreuung von Kindern im Alter von 2 Jahren und 9 Monaten bis 3 Jahren in Kindergartengruppen (HAT, VÖ)

Nimmt ein Kind bereits im Alter von 2 Jahren und 9 Monaten bis 3 Jahre in einer Kindergartengruppe (HAT, VÖ) eine Betreuung in Anspruch, wird für dieses Kind das doppelte der Gebühr nach Nr. 1 und 2 erhoben.

(3) Bei den Kinderkrippen ist es auch möglich, das Betreuungsangebot nur an einzelnen Wochentagen zu buchen. Die Gebühren werden in diesem Fall nach Tagesgebührensätzen berechnet.

Die Tagesgebührensätze betragen im Einzelnen:

Gebührensätze ab dem 01.09.2020

	1-Kind-Familie €/Wochentag	2-Kind-Familie €/Wochentag	3-Kind-Familie €/Wochentag	4-Kind-Familie €/Wochentag
3. Kinderkrippen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)	72,00 €	53,00 €	37,00 €	15,00 €

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindergärten Weilheim und Nöggenschwiel vom 24.07.2012 mit allen Änderungen. (Änderung § 5 vom 27.07.2020, In-Kraft-Treten am 01.09.2020)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines

Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weilheim, den 22. Juli 2019 / 27.07.2020
Jan Albicker, Bürgermeister